Staatl. Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburgische Seenplatte
- Flurneuordnungsbehörde -

Nach den §§ 53 ff. des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418) in Verbindung mit den §§ 4 und 6 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der jeweils aktuellen Fassung ergeht folgender

Beschluss

I.

Das **Bodenordnungsverfahren Werder**, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte wird hiermit angeordnet.

II.

Das Verfahrensgebiet wird wie folgt festgelegt:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Werder	1	gesamte Flur
	2	gesamte Flur
Wodarg	1	gesamte Flur
	2	gesamte Flur
Kölln	1	alle Flurstücke außer: 277 bis 283, 312 bis 322, 323/1,324 bis 343, 345/2, 346, 347/1, 347/2, 348, 350 bis 363, 364/1, 365 bis 369, 370/1, 371 bis 414, 427/1, 454/1
	2	gesamte Flur
Breest	2	34, 61/1, 61/2, 69/5, 70/5, 73/5, 74/4, 78/1, 79/2, 122 bis 138, 139/1, 139/2, 140 bis 165,
	3	gesamte Flur
	4	gesamte Flur
Klempenow	1	37/2, 37/3, 41/3, 41/4, 42/1, 42/3, 42/6, 42/7, 43, 44/5, 44/6, 44/7, 44/8, 45 bis 51, 65, 66, 67, 68/1, 68/2

Das Verfahrensgebiet hat eine Größe von ca. 3.160 ha und ist in der mit diesem Beschluss verbundenen Gebietskarte durch rote Umrandung gekennzeichnet.
Die genaue Abgrenzung nach Flurstücken kann bei der Flurneuordnungsbehörde (Anschrift siehe unten) eingesehen werden. (telefonische Rückfragen unter 0395/38069-103 bzw. -303)

III.

Am Bodenordnungsverfahren sind als Teilnehmer die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der o. g. Flurstücke sowie die Gebäudeeigentümer im Verfahrensgebiet beteiligt.
Nebenbeteiligte gem. § 10 Nr. 2 FlurbG sowie § 56 Abs. 2 LwAnpG sind insbesondere die Gemeinde, andere öffentlich rechtliche Körperschaften, Inhaber von Rechten an Grundstücken im Verfahrensgebiet, Pächter sowie Eigentümer von an das Verfahrensgebiet angrenzenden Flurstücken, die bei der Festlegung der Verfahrensgebietsgrenze zu beteiligen sind.

Die Eigentümer und ihnen gleichgestellte Erbbauberechtigte bilden die Teilnehmergemeinschaft, eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die mit diesem Beschluss entsteht und den Namen führt:

"Teilnehmergemeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Werder "
mit Sitz in Werder, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

IV.

Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, die aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tage der Bekanntmachung dieser Aufforderung - bei der Flurneuordnungsbehörde anzumelden. Diese Rechte sind auf Verlangen innerhalb einer zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Im Ausland wohnende Beteiligte werden aufgefordert, innerhalb der o.g. Frist einen im Inland wohnenden Bevollmächtigten zu bestellen (§ 128 FlurbG).

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen bzw. wird erst nach Ablauf der Frist ein Bevollmächtigter bestellt, so kann die Flurneuordnungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines vorstehend bezeichneten Rechts bzw. der im Ausland wohnende Beteiligte muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Beteiligte, die außerhalb der zum Verfahrensgebiet gehörenden bzw. der benachbarten Gemeinden wohnen, werden aufgefordert, innerhalb der o.g. Frist einen Empfangsbevollmächtigten zum Empfang der für sie bestimmten Ladungen u.a. Mitteilungen zu benennen (§ 127 Abs. 1 FlurbG). Gleiches gilt für Bevollmächtigte im Ausland wohnender Beteiligter.

So lange kein Empfangsbevollmächtigter bestellt ist, können Ladungen u.a. Mitteilungen durch Aufgabe zur Post (einfachen Brief) zugestellt werden. Die Zustellung wird nach Ablauf einer Woche als bewirkt angesehen, unabhängig davon, ob sie den Empfänger tatsächlich erreicht hat (§ 127 Abs. 2 FlurbG).

(Hinweis: Nachbargemeinden sind Bartow, Burow, Breest, Golchen, Grapzow, Siedenbollentin, Brunn, Beseritz, Grischow und Spantekow)

V.

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes gelten gem. § 34 FlurbG folgende Einschränkungen:

1) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.

2) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

3) Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken-, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landespflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde beseitigt werden.

Sind entgegen den Bestimmungen zu Ziffer 1) und 2) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurneuordnungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies dem Bodenordnungsverfahren dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen der Ziffer 3) vorgenommen worden, so muss die Flurneuordnungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Für Waldgrundstücke gelten zusätzlich die Sonderbestimmungen des § 85 FlurbG. Holzeinschläge über den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung hinaus dürfen nur mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde vorgenommen werden.

Verstöße gegen die obengenannten Tatbestände können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen geahndet werden (§ 154 FlurbG).

Gründe:

Die Anordnung des Verfahrens erfolgt gem. § 53 LwAnpG auf Antrag der örtlichen Landwirtschaftsbetriebe sowie der Gemeinde Werder.
Im gesamten Verfahrensgebiet bestehen seit dem Ende der kollektiven Bewirtschaftung Probleme bei der Abgrenzung, Verfügbarkeit und Erschließung der Grundstücke, insbesondere im Zusammenhang mit dem bestehenden gemeindlichen Wegenetz sowie im Bereich der landwirtschaftlich genutzten Flächen. Durch den Bau der Bundesautobahn A 20 wurden die bestehenden agrarstrukturellen Mängel weiter verschärft.
Das Bodenordnungsverfahren bezweckt die Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse unter besonderer Berücksichtigung einer ordnungsgemäßen Erschließung der neuen Grundstücke, der Verbesserung der Agrarstruktur durch Flächenzusammenlegung (Arrondierung) sowie der Beseitigung von weiteren Bewirtschaftungshindernissen und Landnutzungskonflikten.
Im Ergebnis des Bodenordnungsverfahrens sollen Landnutzungskonflikte beseitigt, gesicherte Eigentumsgrenzen festgelegt und eine neue Eigentumsdokumentation geschaffen werden. Soweit erforderlich, soll außerdem die Zusammenführung von getrenntem Boden- und Gebäudeeigentum sowie die Auflösung ungetrennter Hofräume betrieben werden.
Im Rahmen des Bodenordnungsverfahrens sollen geeignete Maßnahmen der Landentwicklung wie z.B. der Dorferneuerung, der Wasserwirtschaft, des ländlichen Wegebaus sowie weitere Maßnahmen betrieben werden.
Durch das Bodenordnungsverfahren wird der Übergang von der ehemaligen LPG-Bewirtschaftung in der Landwirtschaft zu den heutigen üblichen Bewirtschaftungsformen (nach BGB[1] etc.) abgeschlossen.
Die voraussichtlich beteiligten Eigentümer sowie die Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 5 FlurbG über den Verfahrensablauf und die zu erwartenden Kosten des Verfahrens sowie deren Finanzierung unterrichtet.

---

[1] BGB – Bürgerliches Gesetzbuch i.d. derzeit geltenden Fassung

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist gem. § 141 FlurbG als Rechtsbehelf der Widerspruch gegeben. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, gerechnet vom ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung, schriftlich oder zur Niederschrift bei der zuständigen Flurneuordnungsbehörde - dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Straße 120 (Behördenzentrum, Block G), 17033 Neubrandenburg, einzulegen.

Neubrandenburg, den 14.06.2013

L.S.

Beisheim

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburgische Seenplatte
Bodenordnungsverfahren Werder

Verfahrensgebiet

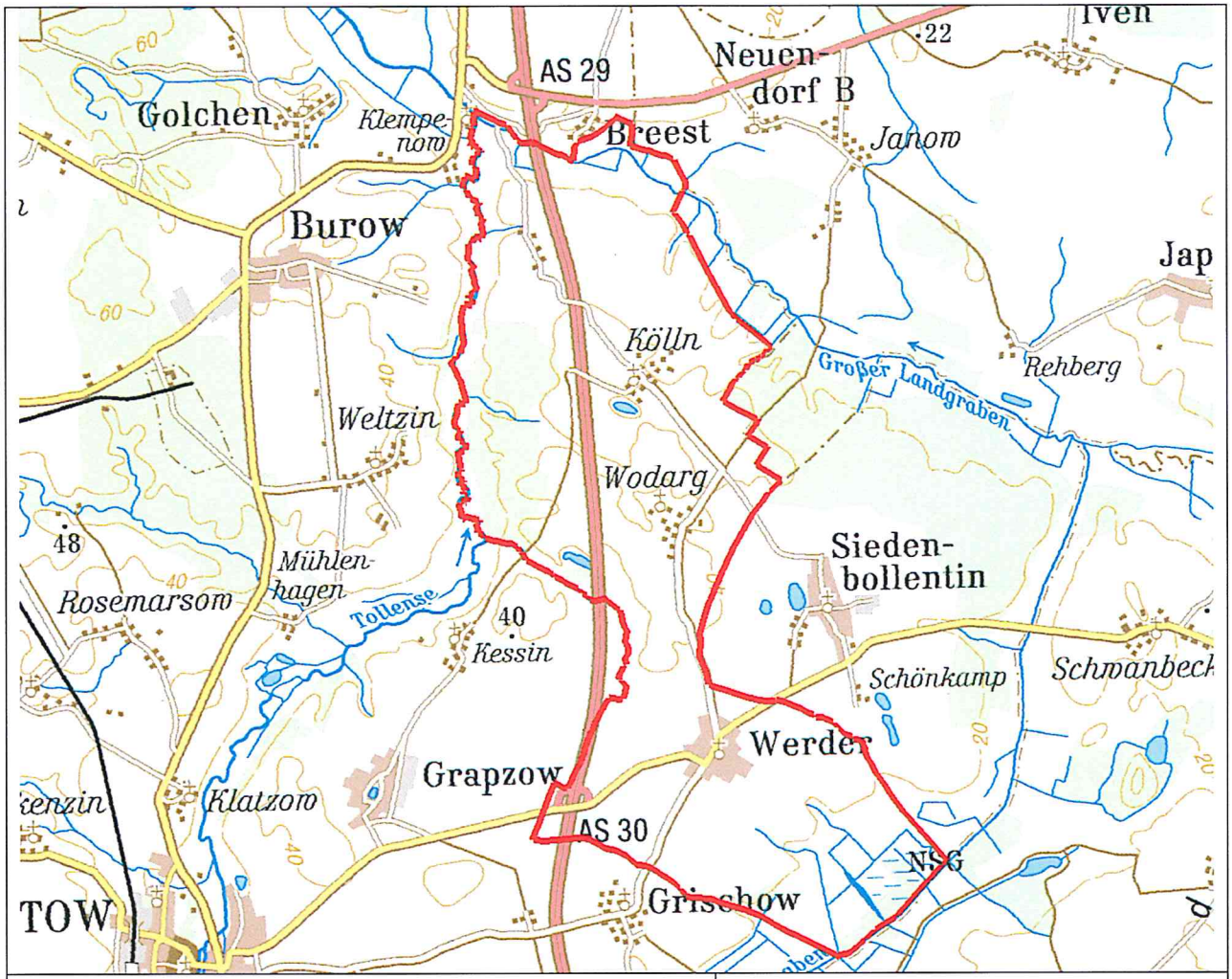

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburgische Seenplatte

Bodenordnungsverfahren
Werder

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Gebietskarte

Legende:

Verfahrensgebiet